

## Zurückstellungen

- Eine Zurückstellung für schulpflichtige Kinder aus wichtigem Grund ist auf Antrag der Eltern möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulärztin oder dem Schularzt.
- Eine Zurückstellung soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Diese Kinder können in einem Schulkindergarten oder in einer Kindertagesstätte gefördert werden

### **(§58 Abs. 2, SchulG).**

- Ihr Kind muss auch dann in der Schule angemeldet werden, wenn es zurückgestellt werden soll.
- Geben Sie bitte bereits bei der Anmeldung mögliche Beeinträchtigungen an, die für eine Zurückstellung relevant sind.

